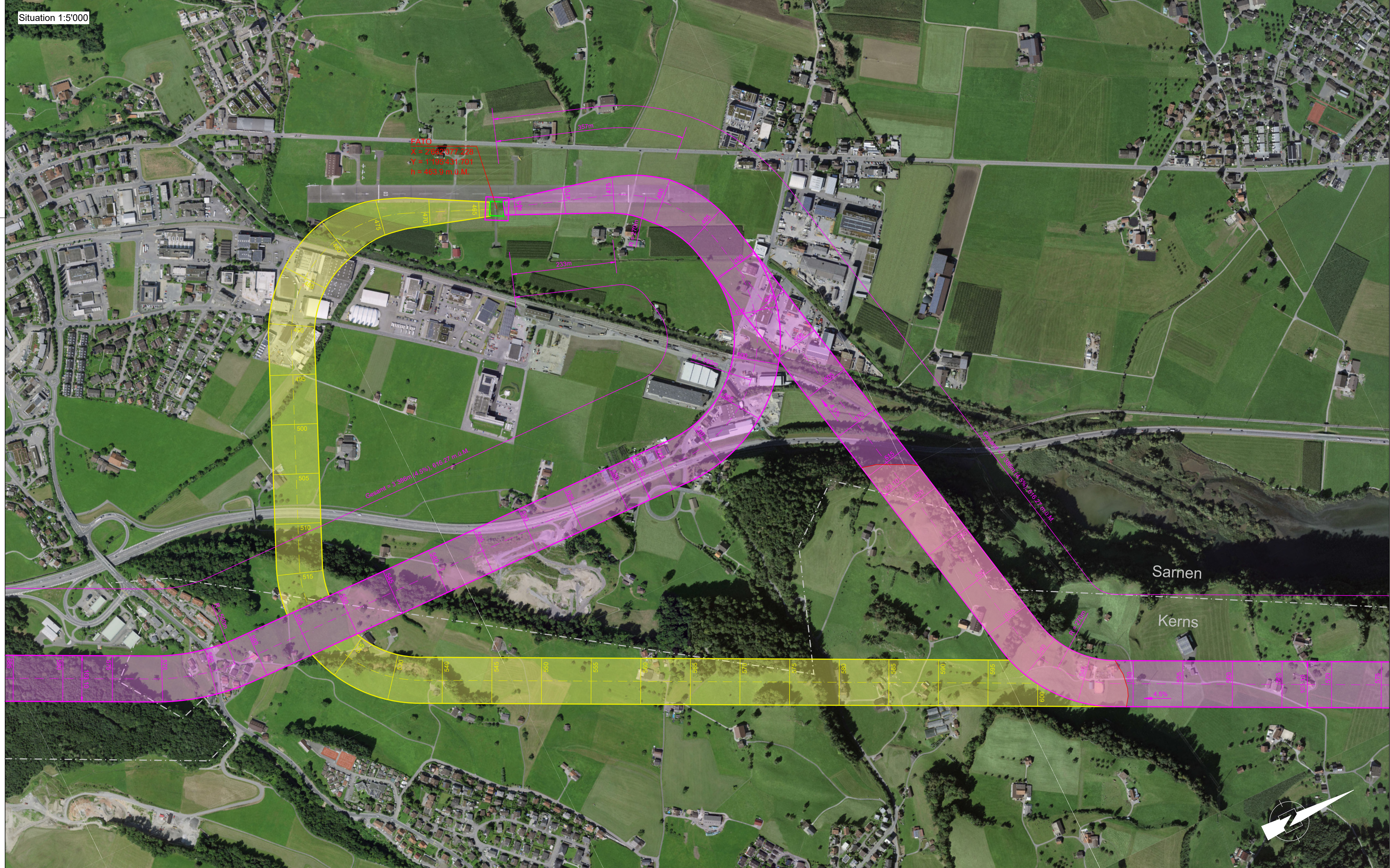
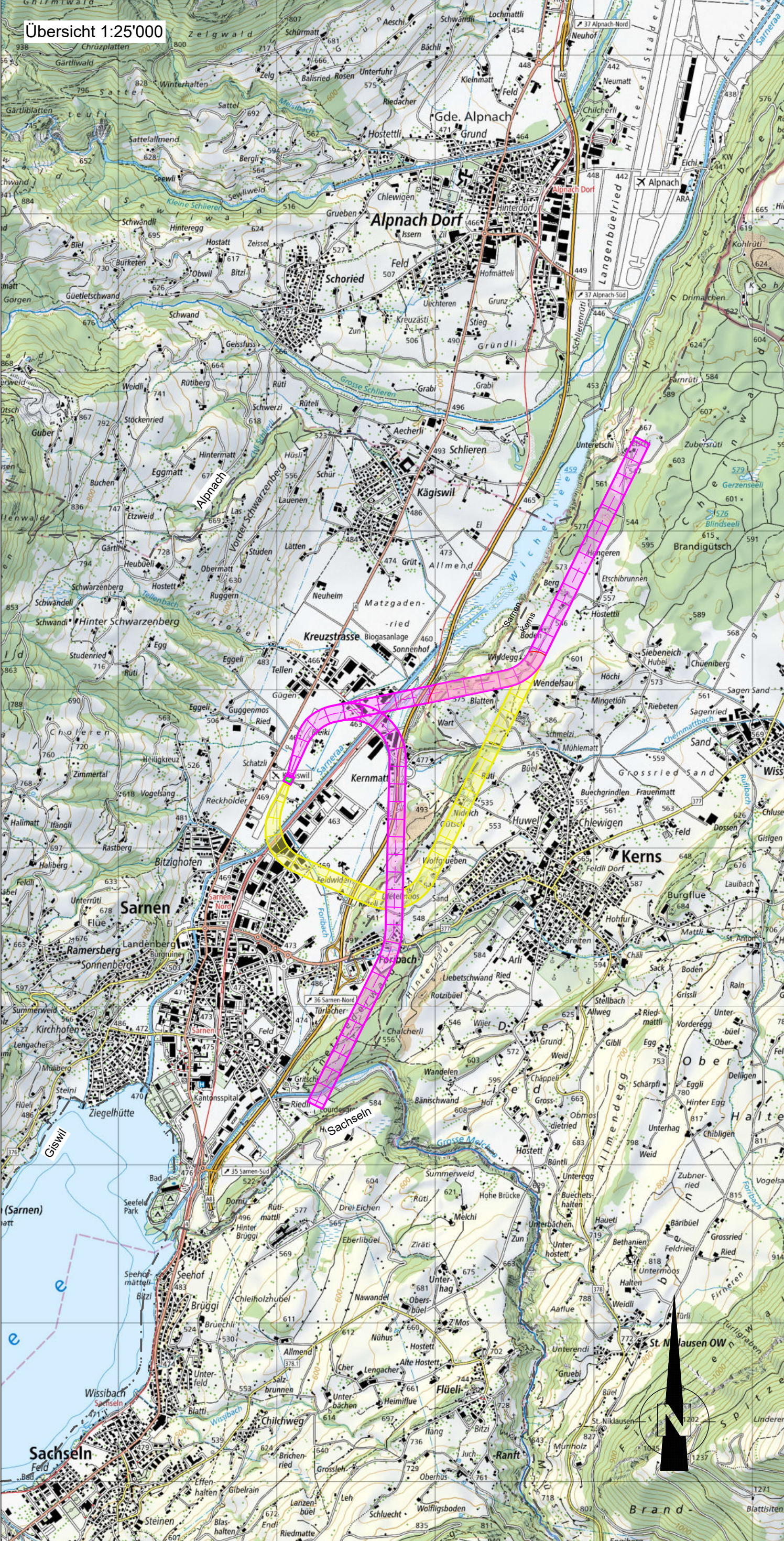




Legende:

- Safety area
- Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Flugwege Helikopter
- Notausflug, Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- Notausflug, Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Notausflug, Flugwege Helikopter
- Geländedurchdringung

HBK Eckdaten

Nur Tagesflug

Endbreite: 7 x Rotordurchmesser = 7 x 14.73m = **103.10m**

Divergenz: 10%

Liste der Gemeinden im Perimeter HBK

----- Gemeindegrenzen

- Kerns
- Sachseln
- Sarnen

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b

Heliport Maintenance Basis Kägiswil

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Helikopter

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

Situation 1:5'000

Aufnahmedatum der Hindernisvermessung:

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazi.admin.ch

Erstausgabe:					Revisionen:	
Gez.	ws	Gepr.	ab	Freig.	ab	Dat.
						03.08.2026
OLS durch BAZL geprüft und validiert: xxxxxxxx					Pl.Gr.	40 / 126
Geprüft und in Kraft gesetzt durch das BAZL am					A	
					B	
					C	
					Auftrags - Nr.	
					11320	
					Plan Nr.	
					- 01	



3006 Bern - Giacomettistrasse 15 - T 031 350 88 88
3608 Thun - Allmendingenstrasse 24 - T 033 334 04 04
3210 Kerzers - Murtenstrasse 15 - T 031 350 88 88
www.baechtoldmoor.ch / info@baechtoldmoor.ch